



VERORDNUNG

(betreffend die Erlassung eines Halte-Parkverbotes)

Die Gemeinde Fiss erlässt aufgrund des § 94 StVO im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde folgende Verkehrsregelung:

§ 1

Im Bereich des Grundstückes Nr. 72, KG Fiss, wird im südöstlichen Bereich vor dem Volksschulgebäude ein Halte- und Parkverbot erlassen.

§ 2

Kundmachung

Diese Verordnung ist auf folgende Weise kundzumachen:

1. durch Anschlag der Verordnung an der Gemeindeamtstafel
2. durch Aufstellen des Verkehrszeichens „Halte- und Parkverbot“ nach § 52/13b StVO bei der Zufahrt zum Volksschulgebäude sowie der Zusatztafel „Ausgenommen Berechtigte“ gem. § 54/5 StVO.

Als Berechtigte gelten jene, die von der Gemeinde Fiss eine entsprechende Berechtigungskarte erhalten haben sowie Einsatzfahrzeuge jeglicher Art.

Fiss, am 15.12.2009

Der Gemeinderat

angeschlagen an
beiden Amtstafeln am
16.12.2009

abgenommen am
31.12.2009



i.V. Der Bürgermeister:

(Mag. Markus Pale)